



EINKAUFSBEDINGUNGEN

der

CEMEX DEUTSCHLAND AG

und sämtlicher damit nach § 18 AktG verbundenen
Gesellschaften

Inhaltsverzeichnis

- I. Allgemeines
- II. Angebot
- III. Bestellung/Auftragsbestätigung
- IV. Termine und Verzug
- V. Versicherung
- VI. Gewährleistung
- VII. Lieferung/Leistung
- VIII. Preis und Zahlung
- IX. Gefahrenübergang
- X. Abnahme
- XI. Beendigung des Vertrages
- XII. Sicherheitsbestimmungen
- XIII. Konstruktionsunterlagen / Zeichnungen
Bedienungs- und Wartungsanleitungen
- XIV. Umweltschutz
- XV. Geheimhaltung
- XVI. Gerichtsstand und anwendbares Recht
- XVII. Sonstiges

I. Allgemeines

Die folgenden allgemeinen Bedingungen sind Gegenstand aller Bestellungen der CEMEX Deutschland AG und deren in Anlage 1 genannten Gesellschaften (im folgenden „Auftraggeber“ genannt) für zu liefernde Güter und zu erbringende Leistungen. Die Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn der Auftraggeber im Namen und für Rechnung von vertretenen Gesellschaften/Firmen handelt. Dies gilt auch, wenn der Auftraggeber sich bei nachfolgenden Verträgen nicht ausdrücklich auf diese Bedingungen beruft, es sei denn, der Auftragnehmer ist kein Unternehmer. Abweichenden Lieferbedingungen des Auftragnehmers wird hiermit widersprochen. Selbst wenn der Auftragnehmer Lieferungen / Leistungen, unter Hinweis auf seine Lieferbedingungen ausführt, kann hieraus nicht abgeleitet werden, dass der Auftraggeber die Lieferbedingungen des Auftragnehmers akzeptiert hat. Abweichungen von diesen allgemeinen Einkaufsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Vereinbarung mit dem Auftraggeber. Ungeachtet der Formulierungen in diesen Bedingungen gelten diese für Warenlieferungen, Werkleistungen und Dienstleistungen entsprechend.

II. Angebot

1. Der Auftragnehmer hat sich im Angebot hinsichtlich des Liefergegenstandes bzw. der Leistung an die Anfrage zu halten. Im Falle von Abweichungen hat er hierauf ausdrücklich hinzuweisen. Das Angebot hat kostenlos zu erfolgen und ist für den Auftraggeber unverbindlich.
2. Subunternehmer und Vorlieferanten (Fabrikate) von wesentlichen Teilen des Liefergegenstandes sind im Angebot zu benennen.
3. Zur Angebotsabgabe ist das vom Auftraggeber übersandte Leistungsverzeichnis zu benutzen, sofern ein solches erstellt wurde. Änderungen am Text des Leistungsverzeichnisses sind unzulässig. Angebote unter Vorbehalt können zurückgewiesen werden. Die Angebote sollen nur die Preise und die erforderlichen Erklärungen enthalten. Sie müssen mit einer rechtsverbindlichen Unterschrift versehen sein.

4. Der Auftragnehmer hat sich vor Angebotserstellung über die Einsatzortbedingungen zu informieren.

III. Bestellung/Auftragsbestätigung

1. Bestellungen erfolgen in schriftlicher Form. Mündliche Nebenvereinbarungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich durch den Auftraggeber bestätigt werden. Dies gilt auch für etwaige Auftragsänderungen.
2. Der Auftragnehmer wird zu den Bestellungen jeweils gleichlautende Auftragsbestätigungen innerhalb von 5 Arbeitstagen zurücksenden, womit der entsprechende Vertrag zustande kommt. Für den Vertragsinhalt ist die Auftragsbestätigung maßgebend, soweit diese nicht von dem Inhalt der Bestellung abweicht, ansonsten gilt die Bestellung. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber auf etwaige Abweichungen gesondert schriftlich hinzuweisen. Ein Vertrag unter Einschluss der Änderungen kommt nur zustande, wenn der Auftraggeber den Abweichungen schriftlich zugestimmt hat. Nimmt der Auftragnehmer die Bestellung nicht innerhalb von 5 Arbeitstagen gleichlautend an, ist der Auftraggeber auch nach erfolgter Lieferung noch zum Widerruf berechtigt.
3. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers den Auftrag ganz oder in wesentlichen Teilen an Dritte weiterzugeben. Erteilt der Auftraggeber dem Auftragnehmer seine Zustimmung, so bleibt der Auftragnehmer für die Vertragserfüllung verantwortlich.

IV. Termine und Verzug

1. Die vereinbarten Liefertermine sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei der vom Auftraggeber genannten Empfangs- bzw. Verwendungsstelle oder die Rechtzeitigkeit der erfolgreichen Annahme. Für die rechtzeitige Erbringung von

Leistungen ist die abnahmefähige Vollendung bzw. Übergabe des Werkes maßgebend.

2. Die Liefer- oder Leistungszeit beginnt bei Fehlen anderer Vereinbarungen mit dem Datum der Bestellung.
3. Erkennt der Auftragnehmer, dass ein vereinbarter Termin aus irgendwelchen Gründen nicht eingehalten werden kann, so hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen.
4. Tritt Verzug ein, ist der Auftraggeber nach ergebnislosem Ablauf einer von ihm gesetzten Nachfrist nach seiner Wahl berechtigt, die ihm gesetzlich zustehenden Ansprüche geltend zu machen, insbesondere Schadenersatz statt der Leistung zu verlangen. Der Anspruch auf Leistung ist erst ausgeschlossen, wenn der Auftragnehmer den Schadenersatz geleistet hat.
5. Wenn dem Auftraggeber wegen einer Verzögerung, die infolge des Verschuldens des Auftragnehmers entstanden ist, ein Schaden erwächst, so ist er unbeschadet seiner sonstigen, auch weitergehenden verzugsbedingten Ansprüche berechtigt, einen pauschalierten Schadenersatz zu fordern. Dieser beträgt für jede angefangene Woche der Verspätung 0,5 % vom Wert der Gesamtlieferung, höchstens jedoch 5 % vom Wert der Gesamtlieferung. Der Auftragnehmer bleibt berechtigt, dem Auftraggeber einen geringeren Schaden nachzuweisen. Gelingt ihm dies, hat er diesen geringeren Schaden zu ersetzen.
6. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung, so lagert die Ware bis zum Liefertermin beim Auftraggeber auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers.
7. Der Auftraggeber behält sich im Falle der vorzeitigen Lieferung vor, die Zahlung erst am vereinbarten Fälligkeitstag vorzunehmen.
8. Teillieferungen akzeptiert der Auftraggeber nur nach ausdrücklicher Vereinbarung. Bei vereinbarten Teillieferungen ist die verbleibende Restmenge auf

dem Lieferschein aufzuführen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

V. Versicherung

Die Versicherung von Transporten hat durch den Auftragnehmer zu erfolgen; eine gesonderte Berechnung bedarf der Vereinbarung.

VI. Gewährleistung

1. Der Auftragnehmer übernimmt im gesetzlichen Umfang ab Lieferung/bzw. im Fall eines Werk- oder Werkliefervertrages ab beanstandungsfreier Abnahme die Gewähr dafür, dass die Liefergegenstände aus fehlerfreiem und geeignetem Werkstoff hergestellt sind, die Verarbeitung sorgfältig und sachgemäß nach den anerkannten Regeln der Technik, geltenden Normen und Vorschriften, insbesondere den DIN- und VDE-Vorschriften ausgeführt ist, die Liefergegenstände für den vertraglich vorgesehenen Gebrauch uneingeschränkt geeignet sind, die garantierten Eigenschaften besitzen und die vereinbarten Leistungswerte erreichen. Er übernimmt ferner die Gewährleistung dafür, dass die Liefergegenstände den Vorschriften über die Sicherheit (Pkt. 10) und dem Umweltschutz (Pkt. 12) entsprechen.
2. Auf Verlangen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer ein Beschaffenheitszeugnis für die gelieferte Ware auszustellen.
3. Für Lieferteile, die während der Untersuchung des Mangels und/oder der Mängelbeseitigung nicht in Betrieb genommen werden oder bleiben konnten, verlängert sich die Gewährleistungszeit um die Zeit der Betriebsunterbrechung.
4. Die Gewährleistungsverpflichtung des Auftragnehmers wird nicht dadurch beschränkt oder ausgeschlossen, dass zu dem Lieferumfang Teile, Systeme, Lösungen oder Verfahren gehören, die von dem Auftraggeber benannt worden sind. Falls der Auftragnehmer derartige Vorschläge des Auftraggebers

nicht für geeignet hält, hat er den Auftraggeber darauf rechtzeitig schriftlich hinzuweisen.

5. Liegt ein Mangel vor, für den der Auftragnehmer nach den vorstehenden oder gesetzlichen Bestimmungen einzustehen hat, ist der Auftraggeber berechtigt, innerhalb einer von ihm zu setzenden Frist die Nacherfüllung zu verlangen.
6. Ist die Beseitigung des Mangels nicht möglich oder wird sie von dem Auftragnehmer verweigert, oder scheitert die Nachbesserung mehr als ein (1) mal, ist der Auftraggeber nach seiner Wahl berechtigt, die Lieferung und Montage eines mangelfreien Vertragsgegenstandes oder eine angemessene Herabsetzung des Lieferpreises oder die Rückabwicklung des Vertrages zu verlangen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt. Für ausgebesserte oder ersetzte Lieferungen und Leistungen beginnt die Gewährleistungsfrist ab übereinstimmender Feststellung der Nacherfüllung.
7. Ist der Auftragnehmer mit der Beseitigung eines Mangels in Verzug, ist der Auftraggeber berechtigt, den Mangel selbst zu beseitigen und Ersatz seiner Aufwendungen zu verlangen. Das gleiche Recht steht dem Auftraggeber zu, falls die sofortige Beseitigung des Mangels zur Herstellung oder Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft oder Betriebssicherheit erforderlich ist. In diesem Falle hat der Auftraggeber den Auftragnehmer unverzüglich zu informieren.
8. Der Auftragnehmer sichert zu, dass durch die Lieferung und Benutzung der Liefergegenstände Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Im Fall der Inanspruchnahme Dritter stellt er den Auftraggeber von sämtlichen Kosten frei.
9. Treten gleichartige Mängel bei mehr als 5% der der gelieferten Teile auf, (Serienfehler), ist der Auftraggeber berechtigt, die gesamte Liefermenge als mangelhaft zurückzuweisen und Gewährleistungsansprüche geltend zu machen.

VII. Lieferung/Leistung

1. Die Lieferung und der Versand haben frei von allen Spesen auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers an die von dem Auftraggeber angegebene Empfangsstelle zu erfolgen. Versandanzeigen, Frachtbriefe, Rechnungen und sämtliche Korrespondenz haben die Bestellnummer/Bestellkürzel des Auftraggebers zu enthalten.
2. Mehrkosten, die für eine zur Einhaltung der Lieferfrist notwendige beschleunigte Beförderung entstehen, hat der Auftragnehmer zu tragen.
3. Soweit nicht ein Lieferpreis „einschließlich Verpackung“ vereinbart ist, wird die Verpackung vom Auftragnehmer zu Selbstkosten berechnet. Bei Rückgabe der Verpackung sind mindestens 2/3 der berechneten Kosten gutzuschreiben.
4. Dienst-/Werkleistungen werden nur anerkannt und bezahlt, wenn die angefallenen Stunden durch vom Auftraggeber unterzeichnete Formular-Stundenzettel des Auftraggebers nachgewiesen werden.

VIII. Preis und Zahlung

1. Vereinbarte Preise gelten stets als Festpreise und schließen Nachforderungen jeglicher Art aus.
2. Der Preis beinhaltet den vereinbarten Liefer- und Leistungsumfang. Die Rechnungsstellung erfolgt mit Lieferung der Ware.
3. Rechnungen sind in einfacher Ausfertigung auszustellen. Auf keinen Fall dürfen Rechnungen den Waren beigelegt werden.
4. Rechnungen werden, wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, innerhalb von 120 Tagen netto Kasse nach Erhalt der Ware, unbeanstandete Abnahme vorausgesetzt, fällig. Der Ausgleich fälliger Rechnungen erfolgt an dem Fälligkeitstermin folgenden 10. bzw. 25. Tag des jeweiligen Monats. Maßgebend

dabei ist der dem Fälligkeitstermin nächstliegende Tag. Erteilt der Auftragnehmer die Rechnung nicht gleichzeitig mit dem Versand der Ware, oder wird die Rechnung nicht nach obigen Vorschriften ausgestellt bzw. übersandt, so laufen die Zahlungsfristen frühestens vom Eingangstage der ordnungsgemäß ausgestellten Rechnung bzw. Erhalt der Ware an. Der Zeitpunkt der Zahlung hat auf die Gewährleistung (Pkt. 5) des Auftragnehmers keinen Einfluss.

IX. Gefahrenübergang

Die Gefahr des zufälligen Unterganges und einer zufälligen Verschlechterung des Liefergegenstandes wird auf den Auftraggeber unbeschadet der vereinbarten Versendungsart erst mit der Übernahme des gesamten Lieferumfangs, spätestens jedoch mit dem Beginn der Inbetriebnahme, übertragen.

X. Abnahme

1. Ist eine Abnahme der Leistung erforderlich, kann diese nur ausdrücklich, keinesfalls aber stillschweigend erfolgen. Die Abnahme der Leistung erfolgt nach vollständiger und ordnungsgemäßer Erfüllung aller vertraglichen Leistungen (Schlussabnahme) auf einem vom Auftraggeber zu stellenden Abnahmeprotokoll. Eine Inbetriebnahme ohne Schlussabnahme begründet keine endgültige Abnahme. Die Schlussabnahme ist von dem Auftragnehmer schriftlich zu beantragen. Der Auftragnehmer hat zur Abnahme einen bevollmächtigten Vertreter zu entsenden.
2. Die Schlussabnahme kann von dem Auftraggeber verweigert werden, wenn sich dabei wesentliche, die Funktion des Liefergegenstandes beeinträchtigende Mängel herausstellen. Liegen solche wesentliche Mängel vor, erfolgt eine neue Schlussabnahme im Anschluss an die Beseitigung dieser Mängel.
3. Sofern sich bei einer späteren behördlichen Abnahme Mängel herausstellen, für deren Nichtvorhandensein der Auftragnehmer einzustehen hat, verpflichtet sich der Auftragnehmer, diese innerhalb der von der Behörde gesetzten Frist auf eigene Kosten zu beseitigen.

4. Auch ohne Vorbehalt bei der Abnahme kann der Auftraggeber eine vereinbarte Vertragsstrafe bis zur Schlusszahlung durch Verrechnung geltend machen.

XI. Beendigung des Vertrages

1. Stellt der Auftragnehmer seine Zahlungen ein, wird ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt oder das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Auftragnehmers eröffnet, ist der Auftraggeber berechtigt, die Vertragserfüllung ganz oder teilweise abzulehnen und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Der Auftraggeber ist berechtigt, im Fall einer bei dem Auftragnehmer drohenden oder eingetretenen Insolvenz einen angemessenen Sicherheitseinbehalt für die Dauer der jeweils relevanten Gewährleistungszeiträume vorzunehmen.
2. Der Auftraggeber ist jederzeit berechtigt, den Vertrag – ganz oder teilweise – zu kündigen. In diesem Fall steht dem Auftragnehmer grundsätzlich die volle Vergütung für bereits erbrachte Lieferungen / Leistungen sowie für durch den Auftrag verursachte nicht mehr abwendbare Kosten zu. Der Anspruch auf anteiligen Gewinn wird auf maximal 3 % des verbleibenden Auftragswertes begrenzt.
3. Bei Kündigung aus wichtigem Grund steht dem Auftragnehmer die volle Vergütung für bereits erbrachte Lieferungen / Leistungen sowie für den Auftrag verursachte, nicht mehr abwendbare Kosten zu, weitergehende Ansprüche bestehen nicht. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn der Auftraggeber aus zwingenden rechtlichen, wirtschaftlichen oder betrieblichen Gründen an der Vertragserfüllung kein Interesse mehr hat und / oder eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse bei dem Auftragnehmer eintritt.
4. Die Möglichkeit der Vertragsaufhebung nach allgemeinen gesetzlichen Vorschriften (z. B. im Fall des Verzuges, der Schlechterfüllung etc.) bleibt unberührt. Dabei steht dem Auftragnehmer die Vergütung nur solcher Lieferungen / Leistungen zu, die für den Auftraggeber wirtschaftlich nutzbar sind. Dem Auftraggeber bleibt die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen vorbehalten.

XII. Sicherheitsbestimmungen

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle im Zeitpunkt der Lieferung jeweils gültigen Sicherheitsbestimmungen, insbesondere die in § 2 Abs. 1 Satz 1 und 2 UVV - allgemeine Vorschriften - (VBG 1) bezeichneten Vorschriften und Regeln sowie die jeweils betrieblichen Sicherheitsregelungen zu beachten. Vor Aufnahme von Arbeiten im Werksgelände des Auftraggebers muss eine Abstimmung über die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen mit diesem erfolgen.
2. Der Lieferumfang des Auftragnehmers hat den Anforderungen des Gesetzes über technische Arbeitsmittel (Gerätesicherheitsgesetz) und anderer, jeweils einschlägiger Gesetze und Normen (z.B. DIN und VDE-Normen) zu entsprechen. Insbesondere sind die Anforderungen des § 3 Abs. 1 dieses Gesetzes zu erfüllen. Der Lieferumfang ist keine Sonderanfertigung im Sinne des § 3 Abs. 2 des Gerätesicherheitsgesetzes.
3. Der Lieferumfang muss den zum Zeitpunkt der Lieferung gültigen Prüfgrundsätzen für Arbeitssicherheit des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften entsprechen. Der Auftragnehmer garantiert und steht dafür ein, dass der Lieferumfang den vorgenannten Sicherheitsbestimmungen entspricht und verpflichtet sich für den Fall der Nichteinhaltung dieser Bestimmungen, etwaige Auflagen der Berufsgenossenschaft oder anderer Aufsichtsbehörden, die die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen zu überprüfen haben, auf seine Kosten zu erfüllen.
4. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber von jeglichen Kosten freizustellen und jeglichen Schaden zu ersetzen, der aus der Nichteinhaltung der in vorstehenden Absätzen 1 bis 3 übernommenen Garantien folgt.

XIII. Konstruktionsunterlagen/Zeichnungen, Bedienungs- und Wartungsanleitungen

1. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber fristgerecht zu den vereinbarten Terminen Übersichtspläne, Konstruktionspläne, Detailzeichnungen und Statiken in elektronischer Ausführung zur Verfügung stellen.
2. Bedienungs- und Wartungsanleitungen, Schaltpläne und Ersatzteillisten sind dem Auftraggeber jeweils in vierfacher Ausfertigung spätestens bis zur Inbetriebnahme der Anlage zur Verfügung zu stellen. Sofern Korrekturen erforderlich werden, müssen die korrigierten Exemplare spätestens bis zur Abnahme vorliegen.
3. Die zu stellenden Unterlagen sind in der Landessprache des jeweiligen Einsatzortes zu liefern.
4. Weicht der Auftragnehmer von den vom Auftraggeber freigegebenen Fertigungsunterlagen ab, so hat der Auftragnehmer für alle hieraus den Auftraggeber entstehenden Schäden und Kosten aufzukommen. Hierzu zählen auch Kosten für Gutachten, zusätzliche Berechnungen, Ersatzlieferungen etc.

XIV. Umweltschutz

1. Der Lieferumfang muss allen zum Liefer- bzw. Leistungszeitpunkt geltenden Umweltschutzbestimmungen entsprechen, insbesondere den geltenden Anforderungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes, des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, des Wasserhaushaltsgesetzes, den entsprechenden Landesgesetzen und den erlassenen Durchführungsverordnungen zu diesen Gesetzen.
2. Insbesondere muss sichergestellt sein, dass der Auftraggeber bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstandes seine ihm aus dem BImSchG obliegenden Verpflichtungen erfüllen kann.

3. Zur Beurteilung des Gesamtlärmpegels wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber rechtzeitig projektbezogene Daten über den Schalleistungspegel des Liefergegenstandes zur Verfügung stellen.
4. Werden Materialien verwendet, die einer gesonderten Entsorgungspflicht unterliegen, ist der Auftraggeber hierüber bei Vertragsschluss schriftlich zu informieren. Unterlässt er dies, hat er dem Auftraggeber die Entsorgungskosten zu ersetzen.

XV. Geheimhaltung

Der Auftragnehmer hat den Vertragsabschluß vertraulich zu behandeln. Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen oder technischen Einzelheiten, die dem Auftragnehmer durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten. Er darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung mit den Geschäftsverbindungen zur CEMEX Deutschland AG werben.

XVI. Gerichtsstand und anwendbares Recht

1. Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis folgenden Rechtsstreitigkeiten mit Vertragspartnern, die nicht als Verbraucher gelten, ist der Sitz der CEMEX Deutschland AG in Ratingen. Der Auftraggeber bleibt berechtigt, Ansprüche auch an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand geltend zu machen.
2. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

XVII. Sonstiges

1. Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse be-

freien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den jeweiligen Leistungspflichten. Dies gilt auch, wenn diese Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich der betroffene Vertragspartner in Verzug befindet. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

2. Die Abtretung von Forderungen gegen den Auftraggeber bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung. Aufrechnungen und Zurückbehaltungsrechte kann der Auftragnehmer nur dann geltend machen, wenn die Gegenforderung rechtskräftig festgestellt oder vom Auftraggeber anerkannt ist. Jeder einzelne Auftraggeber ist berechtigt, gegen die Forderungen der Auftragnehmer mit Gegenforderungen anderer konzernzugehöriger Gesellschaften der CEMEX Deutschland AG aufzurechnen.
3. Auf das Ausbleiben notwendiger, vom Auftraggeber zu liefernden Unterlagen kann sich der Auftragnehmer nur berufen, wenn er das Fehlen der Unterlagen schriftlich angemahnt und nicht innerhalb angemessener Frist erhalten hat.
4. Sollte eine dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bedingungen hiervon unberührt.